

Schiessanlage Langenrain

Schützenstubenreglement (Reglement für die Benützung und die Verwaltung der Schützenstube)

September 2003



Art. 1

Zweck

Die Stadt Bülach überlässt die Schützenstube, dazu gehört auch der mit einer Festbestuhlung versehene Zwischenbau des Schützenhauses Langenrain, den beteiligten Schiessvereinen von Bülach und den angeschlossenen Gemeinden für ihre Veranstaltungen.

Miete

Sie erhebt dafür keine Miete.

Ausrüstung

Das Mobiliar gehört den Schiessvereinen.

Private Anlässe

Die Schützenstube kann für private Anlässe nach Absprache mit dem Schützenstubenverwalter vermietet werden. Die entsprechenden Bewilligungen sind vom Veranstalter selbst einzuholen.

Art. 2

Betrieb

Die Vereine betreiben die Schützenstube auf eigene Rechnung.

Art. 3

Verwaltung und Unterhalt

Die Verwaltung der Schützenstube sowie der Unterhalt der Möblierung und des übrigen Inventars sind Sache der Schiessvereine. Der kleine Unterhalt (wie sie der Zürcher Mietvertrag vorsieht) bis zum Betrage von 300 Franken im Einzelfall ist Sache der Vereine.

Die Schiessvereine bestimmen jeweils für mindestens ein Jahr einen Schützenstubenverwalter.

Die Stadt Bülach besorgt den baulichen Unterhalt.

Art. 4

Belegung

Die Belegung der Schützenstube wird jeweils an der Schiessplatzsitzung im Januar festgelegt.

Spätere Änderungen am Belegungsplan sind beim Schützenstubenverwalter einzubringen.

Für nicht oder nicht rechtzeitig angemeldete Anlässe besteht kein Anspruch auf Reservation der Schützenstube.



Art. 5

Schützenstubenverwalter

Dem Schützenstubenverwalter obliegen:

- die Belegungskoordination
- der Erlass von besonderen Benützungsanordnungen
- die Aufsicht über die Schützenstubenbenützung
- das Veranlassen von Unterhalts- und Reparaturarbeiten an der Möblierung und an der Ausrüstung der Schützenstube
- das Beschaffen von Verbrauchsmaterial, soweit es nicht vom einzelnen Benutzer mitzubringen ist
- die Aufnahme und das Nachführen des Möblierungs- und Ausrüstungsinventars
- die Rechnungsführung und Rechnungsstellung
- die Verwaltung der entsprechenden Schlüssel

Er hält enge Verbindung:

- zum Schiessplatzverwalter
- zum Inhaber des Wirtepatentes
- zu den Benützern

Fronddienst

Er kann jährlich einmal von jedem Verein eine Abordnung zum Fronddienst bei einer Grossreinigung aufbieten.

Art. 6

Der benützende Schiessverein

- hat dem Schützenstubenverwalter schriftlich mitzuteilen, wen er als Schützenstubenverantwortlichen bestimmt hat
- hat dem Schützenstubenverwalter Mängel an Einrichtung und Ausrüstung, die bei der Übernahme der Schützenstube festgestellt werden, unverzüglich zu melden
- hat die Räume nach der Benützung dem Schützenstubenverwalter einwandfrei gereinigt zurückzugeben und dabei Glas- und Geschirrbrech, defekte und andere Mängel anzugeben.



Art. 7

Kosten

Glas- und Geschirrbuch sowie Besteck- und Küchenausstattungsverluste sind vom Benutzer zu tragen.

Die Kosten für das Wirtepatent, den Unterhalt der Küchenapparate und für die Anschaffung von allgemeinem Verbrauchsmaterial werden jährlich im Verhältnis der Benutzungstage unter die Vereine aufgeteilt.

Die Stadt trägt die Kosten für den Gebäudeunterhalt sowie für Energie, Wasser, Abwasser und Abfallentsorgung.

Art. 8

Aufträge

Reparatur und Unterhaltsaufträge dürfen nur vom Schützenstubenverwalter erteilt werden.

Art. 9

Rekurse

Rekursinstanz gegen Anordnungen des Schützenstubenverwalters ist der Schiessplatzverwalter.

Art. 10

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Bülach, 24. September 2003

Vorsteherin Bevölkerungsdienste und Sicherheit
Stadträtin Ilse Kaufmann